

Merkblatt zur Zulassung eines Fahrzeuges in Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Land Mecklenburg-Vorpommern und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldnern ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um die Einnahme der Kraftfahrzeugsteuer für die Zukunft zu erleichtern, tritt im Land Mecklenburg-Vorpommern deshalb ab dem 01.04.2006 eine Verordnung in Kraft, welche die Zulassung eines Fahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig macht.

- In den Zulassungsbehörden erfolgt ab dem 01.04.2006 die Zulassung eines Fahrzeuges nur noch, wenn der Fahrzeughalter eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer des zuzulassenden Fahrzeuges von einem eigenen Bankkonto erteilt.
- Weiterhin wird ein Fahrzeug darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn der Fahrzeughalter bei den in Mecklenburg-Vorpommern für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Werden Rückstände festgestellt, ist deren Begleichung vor Ort nicht möglich. Über die Höhe vorhandener Rückstände kann nur das Finanzamt Auskunft erteilen. Die Rückstände können mittels Überweisung bzw. Bareinzahlung bei Banken, Sparkassen und Postämtern auf das Konto des Finanzamtes getätigt werden. Eine Bareinzahlung bei den Finanzämtern ist nicht möglich.

Bei einer Zulassung durch Dritte ist folgendes zu beachten:

- Der zulassende Dritte muss eine vom Fahrzeughalter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Hierfür gibt es die Vordrucke „Vollmacht zur Vorlage bei den Zulassungsbehörden“ und „Teilnahmeerklärung Lastschriftinzugsverfahren“, die in allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegen und im Internet unter der Adresse www.finanzamt.mv-regierung.de zum Download zur Verfügung stehen.

Wird ein Antrag auf Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung gestellt,

- sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung durch z.B. Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuervergünstigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings bestehen.

- Im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer werden die Zulassungsbehörden als Landesfinanzbehörden tätig.

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Ansprechpartner
Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 18273 Güstrow www.landkreis-rostock.de	Amt für Straßenbau und Verkehr Sachgebiet Straßenverkehr Kfz-Zulassungsbehörde Frau Boomgaarden / Frau Pohle Telefon: 03843-755 65997 / 03843-755 65994 E-Mail: info-kfz@lkros.de
Kontaktadressen des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Landkreis Rostock Datenschutzbeauftragter Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	Telefon: 03843 / 755 - 30001 E-Mail: datenschutz@lkros.de

Zweck der Datenverarbeitung:

- Erfüllung der Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde, Führung des Fahrzeugregisters

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- §§ 32 ff Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

- nein ja

Wenn ja: Welche Folgen kann die Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten haben?

Die Zulassung von Fahrzeugen kann dann nicht erfolgen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Kraftfahrt-Bundesamt, Hauptzollämter, Versicherungen und auskunftsberechtigte Dritte

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- nein ja

Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Bis die Daten für die Aufgaben nach § 32 StVG nicht mehr benötigt werden.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.